

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/980

Beschlussvorlage

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Kreistagsabgeordneten

Kreistag	02.11.2026	TOP 1
----------	------------	-------

Sachverhalt:

Die Rechtsgrundlage für die förmliche Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und die Pflichtenbelehrung ergibt sich aus den nachfolgenden Auszügen aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz:

§ 60 Verpflichtung der Abgeordneten

¹ Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. ² Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen.

§ 43 Pflichtenbelehrung

¹ Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. ² Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Anlagen:

Auszug aus dem NKomVG (§§ 40 bis 43 NKomVG)

gez. D. Schulz